

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen
Ziel 2: Etablierung eines Systems zur Förderung der europäischen (EWR) Wertschöpfung bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für das Jahr 2025

Maßnahme 2: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung des Made-in-Europe-Bonus für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher ab dem Jahr 2025

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zur Finanzierung des EAG Ökostromfördersystems wurde für 2025 per Verordnung die Einhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags festgelegt. Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wird detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

Die in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 vorgesehenen Fördermittel entsprechen den im betriebswirtschaftlichen Gutachten zum Erneuerbaren-Förderbeitrag angenommenen Mindestmengen für 2025 (70 Mio. Euro).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die EAG-Investitionszuschüsse 2025 werden auf Basis der Allg. Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idF der Verordnung (EU) 2023/1315 vergeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	13. Jänner 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemanalyse

Problemdefinition

Die österreichische Bundesregierung hat sich als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Dies soll mit einer zusätzlichen Erzeugung von 27 TWh aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 (ausgehend vom Stand 2020) erreicht werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht.

Das EAG legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit im Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter näher genannten Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

§ 58 Abs. 1 EAG bestimmt, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionszuschüsse festzulegen hat.

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV), BGBl. II Nr. 64/2023, wurden die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen festgelegt und die für das Kalenderjahr 2023 maßgeblichen Fördersätze, Fördermittel und Fördercalls festgelegt.

Mit der 2. Novelle der EAG-IZV (2. EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025) sollen die für das Kalenderjahr 2025 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2025 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte die 2. EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 nicht erlassen werden, kann die Vergabe der im EAG vorgesehenen Investitionszuschüsse für diese Technologien für das Jahr 2025 nicht erfolgen.

Ohne Gewährung von Förderungen würden wiederum kaum bzw. sehr viel weniger Erzeugungsanlagen gebaut und somit der Ausbau erneuerbarer Energien nicht vorangetrieben werden, der für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele und die Ziele der österreichischen Bundesregierung erforderlich ist. Das momentane Strompreishoch alleine ist für Investoren keine ausreichende Sicherheit, ohne öffentliche Förderungen Investitionen zu tätigen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Gewährung der Investitionszuschüsse ab dem Jahr 2026 wird voraussichtlich im Jahr 2025 eine neue Verordnung erlassen. Bezüglich der Fördercalls sind im EAG bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jedem Fördercall ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG ist bis spätestens Dezember 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und somit auch der Investitionszuschüsse vorgesehen. Nach der erstmaligen Evaluierung hat eine Evaluierung und Berichterstattung über die Ergebnisse alle fünf Jahre zu erfolgen. Demzufolge wurde als Zeitpunkt der internen Evaluierung das Jahr gewählt, welches sich am nächsten an der weiteren umfassenden Evaluierung nach 2024 befindet.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Beschreibung des Ziels:

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen. Aus diesem Grund soll der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für das Jahr 2025

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Ausgangszustand 2020: 78,2 %

Zielzustand 2026: 91,3 %

Statistik Austria, Energiebilanz - Anteil erneuerbarer Energieträger: Berechnung nach SHARES-Methodik von EUROSTAT

Um 2030 100 % erneuerbaren Strom zu erreichen, bedarf es, unter der Annahme eines linearen Anstiegs, einer jährlichen Steigerung des Anteils erneuerbaren Stroms von rd. 2,2 Prozentpunkten (ausgehend von 2020). 2026 müsste der Anteil daher bereits bei ca. 91% liegen.

Die EAG-Investitionszuschüsse 2025 sollen ihren Teil für den dafür erforderlichen Zuwachs an erneuerbarer Stromerzeugung beitragen (weitere Maßnahmen zur Zielerreichung sind u.a. die EAG-Förderung mittels Marktprämien sowie die Fertigstellung von Anlagen, die bereits nach dem ÖSG 2012 kontrahiert aber noch nicht in Betrieb sind). Die verordneten möglichen Fördermittel werden somit bestenfalls zur Gänze zur Aktivierung von zusätzlicher Erzeugungsleistung in Anspruch genommen.

Ziel 2: Etablierung eines Systems zur Förderung der europäischen (EWR) Wertschöpfung bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern

Beschreibung des Ziels:

Mit der Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2024 wurde in § 6a Abs. 4 EAG die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft einen Zuschlag auf Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher festzulegen, wenn Komponenten mit europäischer (EWR) Wertschöpfung verwendet wurden („Made-in-Europe-Bonus“).

Aus diesem Grund sollen zunächst jene Schritte umgesetzt werden, um die zukünftige Operabilität des Made-in-Europe-Bonus zu gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung des Made-in-Europe-Bonus für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher ab dem Jahr 2025

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Schaffung eines Nachweissystems zur Abwicklung des Made-In-Europe Bonus

Ausgangszustand: 2025-01-01 Es besteht noch kein Nachweissystem zur Abwicklung	Zielzustand: 2026-01-01 Es besteht ein Nachweissystem zur Abwicklung
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für das Jahr 2025

Beschreibung der Maßnahme:

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV), BGBl. II Nr. 64/2023, wurden die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen festgelegt und die für das Kalenderjahr 2023 maßgeblichen Fördersätze, Fördermittel und Fördercalls festgelegt.

Mit der 1. Novelle der EAG-IZV (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2024) wurde die Verordnung für das Jahr Kalenderjahr 2024 angepasst.

Mit der 2. Novelle der EAG-IZV (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025) sollen die für das Kalenderjahr 2025 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2025 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zusätzliche Kontrahierung von Leistung erneuerbarer Anlagen für 2025

<p>Ausgangszustand: 2025-01-01 Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen durch zusätzliche EAG-Investitionszuschüsse für 2025.</p>	<p>Zielzustand: 2026-01-01 Gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Vergabemengen und Höchstfördersätzen ist bei einer Vergabe der gesamten Fördermittel in der Höhe von 70 Millionen Euro von einer Kontrahierung von ca. 351 MW auszugehen. Bis Ende 2025 sollten somit zusätzlich ca. 351 MW an zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen auf Basis der mit der Verordnung zur Verfügung gestellten Mittel kontrahiert sein. Dies entspricht unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ca. 0,4 TWh.</p>
---	--

Maßnahme 2: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung des Made-in-Europe-Bonus für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher ab dem Jahr 2025

Beschreibung der Maßnahme:

Um die zukünftige Förderung der europäischen (EWR) Wertschöpfung bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern zu ermöglichen, sollen mit der 2. Novelle der EAG-IZV Regelungen festgelegt werden, um die Abwicklung des Bonus zu ermöglichen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Etablierung eines Systems zur Förderung der europäischen (EWR) Wertschöpfung bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Zur Finanzierung des EAG Ökostromfördersystems wurde für 2025 per Verordnung die Einhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags festgelegt. Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wird detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

Die in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 vorgesehenen Fördermittel entsprechen den im betriebswirtschaftlichen Gutachten zum Erneuerbaren-Förderbeitrag angenommenen Mindestmengen für 2025 (70 Mio. Euro).

Unternehmen

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Mit dem EAG sind für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher jährliche Investitionsfördermittel von mindestens 60 Millionen Euro, für Wasserkraftanlagen von mindestens 5 Millionen Euro, für Windkraftanlagen von mindestens einer Million Euro und für Anlagen auf Basis von Biomasse von mindestens 4 Millionen Euro vorgesehen.

In der 2. EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 werden die Fördermittel für 2025 im Ausmaß Mindestmengen nach dem EAG festgesetzt: Für 2025 sind gemäß der Verordnung 60 Millionen Euro für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, 5 Millionen Euro für Wasserkraftanlagen bis 2 MW, 1 Million Euro für Windkraftanlagen und 4 Millionen Euro für Anlagen auf Basis von Biomasse, zusätzlich zu etwaigen Mittelüberträgen aus 2022, 2023 und 2024, vorgesehen.

Die Unterstützung bei den Investitionskosten wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO₂-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell einem Wert von 350 g/kWh.

Für die Hochrechnung der zu erwartenden zusätzlichen Erzeugung wurden jeweils die Förderhöchstsätze bzw. bei einer Differenzierung nach Engpassleistung ohne genaue Mittelzuteilung nach Engpassleistungskategorien ein gemittelter Fördersatz zugrunde gelegt. Bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern wurde auf Basis bisheriger Fördercalls (insbesondere jenen aus 2024) die Annahme getroffen, dass in der Kategorie A 50%, in

der Kategorie B 35%, in der Kategorie C 20% und in der Kategorie D 2% der Fördermittel Stromspeichern zu Gute kommen. Für die erwarteten Volllaststunden wurden die im EAG angeführten Werte herangezogen.

Unter der Annahme, dass alle mit der Verordnung 2025 zur Verfügung gestellten Fördermittel ausgeschöpft werden und eine Fertigstellung aller dieser bis Ende 2025 kontrahierten Projekte erfolgt ist, ergibt sich somit ca. eine zusätzliche erneuerbare Erzeugung von jährlich rund 0,4 TWh.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von ca. 130.000 Tonnen CO₂eq p.a. nach Fertigstellung aller mit den Mitteln der Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 kontrahierten Anlagen.

Die CO₂-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rund 130.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2025 wird somit erst nach 2025 schlagend werden.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	130.000	Die jährliche Einsparung von 130.000 Tonnen CO ₂ eq ergibt sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Annahmen, wenn alle zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft werden, nach Fertigstellung aller mit diesen Fördermitteln kontrahierten Anlagen. Dies entspricht ca. einer zusätzlichen erneuerbaren Erzeugung von jährlich rund 0,4 TWh. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird bzw. entsprechend geringer ausfällt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
 Deploy: 2.10.11.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 13.01.2025 14:27:55
 WFA Version: 0.1
 OID: 3628
 A0|B0|D0|H0|I0